

BEGRÜNDUNG UND TEXTTEIL
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„KNÖLLERWIESEN II, 2. ÄNDERUNG“
IN KIRCHBERG/JAGST
BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	3
VORBEMERKUNGEN	4
BEGRÜNDUNG	5
B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes	5
B.2. Städtebauliche Konzeption	5
B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf	6
B.4. Dichte- und Bedarfsberechnung	6
B.5. Übergeordnete Planungen	8
B.5.1 Regionalplanung	8
B.5.1.1 Regionalplan	8
B.6. Kommunale Planungsebene	8
B.6.1 Flächennutzungsplan	8
B.6.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	8
B.7. Schutzvorschriften und Restriktionen	10
B.7.1 Schutzgebiete	10
B.7.2 Biotopschutz	10
B.7.3 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	10
B.7.4 Artenschutz	10
B.7.5 Gewässerschutz	10
B.7.6 Denkmalschutz	10
B.7.7 Immissionsschutz	11
B.7.8 Wald und Waldabstandsflächen	11
B.7.9 Altlasten	11
B.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen	11
B.9. Planungsrechtliche Festsetzungen	11
B.9.1 Maß der baulichen Nutzung	11
B.9.2 Stellung der baulichen Anlagen	11
B.10. Örtliche Bauvorschriften	12
B.10.1 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	12
B.11. Verkehr	12
B.12. Technische Infrastruktur	12
B.13. Bodenordnende Maßnahmen	12
TEXTTEIL	13
P Planungsrechtliche Festsetzungen	13
O Örtliche Bauvorschriften	14
H Hinweise und Empfehlungen	15
VERFAHRENSVERMERKE	17
BEBAUUNGSPLAN	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:1500	7
Bild 2: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst, 2008", 1:10.000	9
Bild 3: Luftbild, 1:1500	9

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren keine **Umweltprüfung** durchzuführen und kein **Umweltbericht** zu erstellen.

Ein separates Fachgutachten zur **Eingriffsregelung** nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 ff. BNatSchG muss gemäß § 13a BauGB nicht durchgeführt werden.

Weitere **Fachgutachten** wurden - da nicht erforderlich - nicht erstellt.

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „**Knöllerrwiesen I**“ befindet sich im Süden des Hauptortes Kirchberg an der Jagst. Mit ihm wurde Baurecht für Wohngebäude geschaffen. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahre 1955 und hat daher im zeichnerischen Teil keinen Geltungsbereich und somit keine klare Abgrenzung, welche Flächen einbezogen sind. Festgesetzt sind Baulinien entlang der heutigen Birkenstraße, sowie der Lindenstraße.

Der Bebauungsplan „**Knöllerrwiesen II**“ aus dem Jahre 1960 ist eine Erweiterung des Planes „Knöllerrwiesen I“ und bezieht sich auf die angrenzende, nordöstliche und südwestliche Fläche, und beinhaltet teilweise Bereiche des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen I“. Dabei gelten unverändert die textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen I“. Ein Jahr später wurde eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen II“ aufgestellt, die allerdings nicht in Kraft getreten ist.

Der vorliegende Geltungsbereich grenzt im Norden an das festgesetzte Sanierungsgebiet Lindenstraße/Eschenstraße, welches verdichtetes Wohnen als Zielvorgabe hat und für welches ein Bebauungsplan in naher Zukunft aufgestellt werden soll.

Die vorliegende Änderung beinhaltet eine Überplanung des Flurstückes Nr. 882/1, welches in beiden Bebauungsplänen „Knöllerrwiesen I“ und „Knöllerrwiesen II“ enthalten ist. Da der Bebauungsplan „Knöllerrwiesen II“ den Bebauungsplan „Knöllerrwiesen I“ für dieses Flurstück außer Kraft setzt, wird für die vorliegende Planung der Plan „Knöllerrwiesen II“ geändert. Um die Reihenfolge nachvollziehbar zu gestalten heißt dieser „**Knöllerrwiesen II, 2. Änderung**“, auch wenn „Knöllerrwiesen II, 1. Änderung“ nicht in Kraft getreten ist.

Hintergrund dieser Änderung ist ein konkretes Bauvorhaben, welches an die Gemeinde herangetragen wurde. Gegenstand ist die Errichtung zweier Wohnhäuser mit einer Gebäudehöhe von 9,30 m auf dem Flurstück 882/1, auf welchem ein ehemaliges Verwaltungsgebäude steht. Da die derzeitigen textlichen Festsetzungen keine derartige Bebauung ermöglichen, wird mit der vorliegenden Änderung eine bauplanungsrechtliche Grundlage geschaffen. Konkret sind dies, die Modifizierung der Dachformen sowie die Höhe der baulichen Anlagen.

Da sich die vorliegende 2. Änderung nur auf einen kleinen Teilbereich bezieht, wird dieser mit einem Deckblatt überplant.

Mit dem Bebauungsplan werden ausschließlich Flächen überplant, die sich im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes befinden. Da es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Der dort festgesetzte Schwellenwert von 2,0 ha der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist bzgl. des Änderungsgebietes nicht überschritten. Eine Durchführung einer Umweltprüfung ist daher entbehrlich. Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und artenschutzrechtliche Belange müssen jedoch grundsätzlich abgearbeitet werden.

B.2. Städtebauliche Konzeption

Die vorliegende 2. Änderung sieht als städtebauliche Konzeption die Errichtung zweier Wohnhäuser auf dem Flurstück 882/1 vor. Bislang befindet sich auf der Fläche ein ehemaliges Verwaltungsgebäude, welches sich städtebaulich von den umliegenden Wohnhäusern abhebt. Mit der geplanten Gebäudekubatur eines Mehrfamilienhauses wird ein sanfter Übergang von der Mischnutzung im Norden der Fläche zur angrenzenden Wohnbebauung im Süden geschaffen. Mit der Änderung werden die bisher festgesetzten Baulinien durch

Baugrenzen ersetzt. Neben öffentlichen Stellplätzen, ist eine Tiefgarage geplant. Weiterhin ist im nordwestlichen Bereich der Fläche, ein privater Kinderspielplatz vorgesehen.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Er ist ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Knöllerriesen II“.

B.4. Dichte- und Bedarfsberechnung

Die bisherige Dichte wird im Zuge der vorliegenden Änderung theoretisch erhöht, da die Zahl der zulässigen Wohnungen erhöht wird. Auf eine Dichte- und Bedarfsrechnung wird aber dennoch verzichtet.

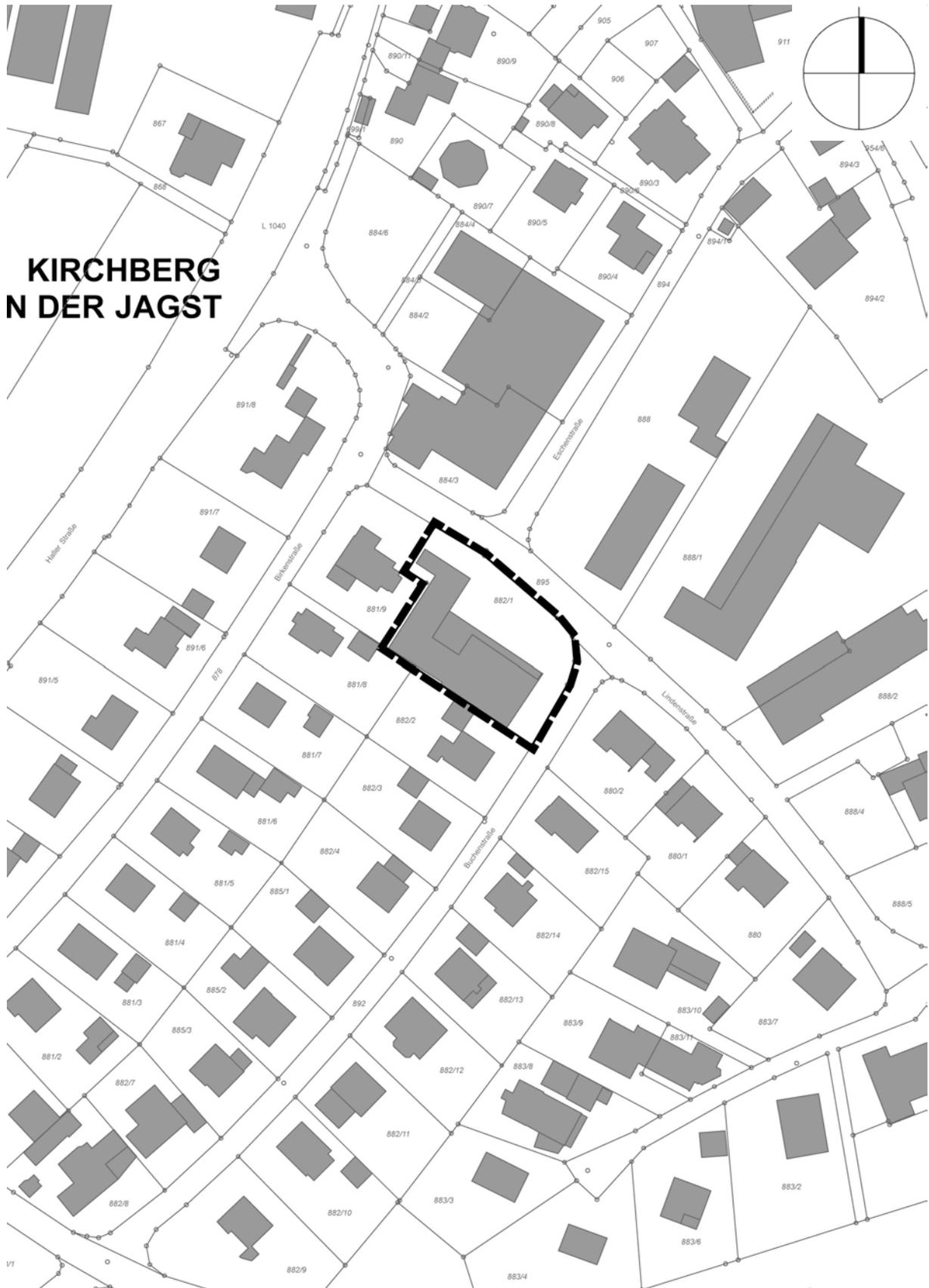


Bild 1: Geltungsbereich, 1:1500

B.5. Übergeordnete Planungen

B.5.1 Regionalplanung

B.5.1.1 Regionalplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes „Heilbronn-Franken 2020“ als Siedlungsfläche eingetragen. Im Zuge der vorliegenden Änderung werden raumordnerische Belange nicht betroffen.

B.6. Kommunale Planungsebene

B.6.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Brettach/Jagst, 2008“ ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

B.6.2 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- „Knöllwiesen I“, in Kraft getreten am 07.11.1955,
- „Knöllwiesen III“, in Kraft getreten am 17.09.1964,
- „Knöllwiesen IV“, in Kraft getreten am 23.02.1967,
- „Schindelbach-Windshöhe I, 3. Änderung“, in Kraft getreten am 12.07.1973,
- „Schindelbach-Windshöhe I, 4. Änderung“, in Kraft.



Bild 2: Flächennutzungsplan "Brettach/Jagst, 2008", 1:10.000



Bild 3: Luftbild, 1:1500

B.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

B.7.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

B.7.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

B.7.3 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

B.7.4 Artenschutz

Geschützte Arten sind innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

B.7.5 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.7.6 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

B.7.7 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben ist mit keinen Veränderungen zu rechnen, welche dazu geeignet wären angrenzende Nutzungen zu stören.

B.7.8 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.7.9 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Mit der vorliegenden Planung sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie auf ihre Wechselwirkungen verbunden. Aufgrund der Durchführung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) ist die Anwendung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht festgesetzt werden. Im Sinne des Vermeidungsgebotes können im Einzelfall Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, z. B. Eingrünung, dennoch sinnvoll und notwendig sein. Auch artenschutzrechtliche Regelungen und Vorgaben zum Schutz von Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sind im beschleunigten Verfahren anzuwenden und können Maßnahmen nach sich ziehen. Umweltbelange bleiben somit berücksichtigt.

B.9. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen II“ werden mit Ausnahme der unten genannten Punkt unverändert in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Der Planteil wird entsprechend angepasst. Die Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9,30 m.
- Die Festsetzung über die Stellung der baulichen Anlage entfällt für den vorliegenden Änderungsbereich.

B.9.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wie auch einer Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich. Die Gebäudekubatur kann durch eine maximale Gebäudehöhe (GH) von 9,30 m begrenzt werden.

B.9.2 Stellung der baulichen Anlagen

Für die vorliegende Änderung wird § 1 (2) des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen I“, in welchem die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gestrichen.

B.10. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen II“ werden mit Ausnahme des unten genannten Punktes unverändert in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Der Planteil wird entsprechend angepasst. Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Flachdächer sind zulässig

B.10.1 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Neben der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes „Knöllerrwiesen II“ sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° zulässig. Mit der vorliegenden Änderung werden zusätzlich Flachdächer zugelassen. Dachbegrünungen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen auf oder innerhalb der Dachhaut sind allgemein zugelassen.

B.11. Verkehr

Die Erschließung bleibt unverändert.

B.12. Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur mit entsprechender Versorgung bleibt unverändert.

B.13. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Zuge dieser Änderung nicht notwendig.

Kirchberg/Jagst, im Oktober 2018

Ohr
(Bürgermeister)

TEXTTEIL

P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Knöllerriesen II, 2. Änderung**“ liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Hinweis: Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Knöllerriesen II“ werden mit Ausnahme der unten genannten Punkt unverändert in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

P.1 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

P.1.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1, Nr. 1 LBO)

Bei Flachdächern darf die zulässige Gebäudehöhe von 9,30 m bezogen auf die Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut nicht überschritten werden.

P.2 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Eine Stellung der baulichen Anlagen wird nicht festgesetzt. § 1 (2) des Bebauungsplanes „Knöllerriesen“ entfällt.

O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Knöllerriesen II, 2. Änderung**“ liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Hinweis: Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Knöllerriesen II“ werden mit Ausnahme der unten genannten Punkt unverändert in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

O.1 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Flachdächer sind zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

H.5 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Aushubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	23.04.2018
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	03.08.2018
Auslegungsbeschluss	am	23.04.2018
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	03.08.2018
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 13.08. bis	13.09.2018
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	22.10.2018
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am	02.11.2018

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Kirchberg/Jagst,
den 23.04.2018

Kirchberg/Jagst,
den 23.10.2018

gez.
Ohr
(Bürgermeister)

.....
Ohr
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 22.10.2018